

Satzung des Evangelischen Schulvereins Sächsische Schweiz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Evangelischer Schulverein Sächsische Schweiz“ e.V.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist 01844 Neustadt (Sachsen).
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
- 1.4. Der Verein ist im Vereinsregister Dresden eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Aufgabe, eine oder mehrere christliche Schulen, Horte oder ähnliche Einrichtungen (z.B. Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche) zu gründen und die Trägerschaft von Schulen als Ersatzschulen nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft des Freistaates Sachsen vom 4.2.1992 zu übernehmen. Der Verein ist gebunden an die Grundsätze und Ziele des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.
- 2.2. Die Schule steht grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen.
- 2.3. Das vom Verein verfolgte Erziehungsziel ist die ganzheitliche, freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen. Es gründet sich insbesondere auf Artikel 101 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Dort heißt es: "Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zur Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des Anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlich demokratischer Haltung zu erziehen."
- 2.4. Für die Bildung und Erziehung der Jugendlichen gemäß Absatz 3 stellt das Evangelium von Jesus Christus und die sich daraus ergebenden Werte und Normen eine tragfähige und realistische Grundlage dar. In einer vom Evangelischen Schulverein Sächsischen Schweiz verantworteten Einrichtung wird es nicht allein um Wissensvermittlung, sondern in besonderer Weise um Vermittlung der ethischen Werte des Christentums gehen. Eltern, Schüler und Lehrer sollen sich vom christlichen Glauben her als Gemeinschaft verstehen lernen und diese Gemeinschaft im partnerschaftlichen Umgang miteinander sichtbar und erlebbar machen. Dieses Verständnis wird nicht nur im Unterricht wirksam, sondern soll die gesamte Atmosphäre der Einrichtung(en) bestimmen.

- 2.5. Der Verein sichert durch die aktive und verantwortliche Arbeit seiner Mitglieder den Bestand der von ihm betriebenen Einrichtung(en). Er kann in diesem Zusammenhang zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere
- haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter einstellen;
 - Immobilien mieten, pachten, erwerben oder erstellen, sowie alle für den Betrieb der Einrichtungen notwendigen Geräte beschaffen,
 - Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Zuschüsse und Zuwendungen beantragen, sowie Spenden annehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar die Förderung von schulischer Bildung und Erziehung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Finanzierung

- 4.1. Die Finanzierung des Vereins und seiner Einrichtungen erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse und Erlöse von Veranstaltungen.
- 4.2. Der aus den Reihen der Mitglieder des Vorstandes zu wählende Schatzmeister hat über alle finanziellen Bewegungen Buch zu führen. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind buchhalterisch getrennt zu führen, wobei die Beiträge zur Deckung der durch die Vereinsführung entstehenden Kosten dienen. Die Buchhaltung ist jährlich einmal offen zu legen und von zwei Mitgliedern (Kassenprüfer), die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.
- 4.3. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in der Satzung bestimmten Zweck verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern bereit ist und die christlichen Grundlagen der Arbeit des Vereins achtet.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

Vollmitglied.

Das Vollmitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Vollmitglied hat Stimmrecht auf jeder Mitgliederversammlung und ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen.

Fördermitglied.

Das Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung und ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen.

Ehrenmitglied.

Das Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht. Es ist von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

- 5.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Vollmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 5.5. Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung ist zu begründen. Über die Berufung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

- 6.1. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6.2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 6.3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- 8.1. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter dem Vorsitzenden oder den stv. Vorsitzenden, vertreten.
- 8.2. Regelungen, die das Innenverhältnis betreffen, werden in einer Geschäftsordnung getroffen.

§ 9 Vorstandsmitglieder

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren drei Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Mitglied einer Ev.-Luth. Kirche sein.

Lehrer und Angestellte des Vereins sowie deren Verwandte 1. Grades können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- 9.2. Sechs Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Geborenes Mitglied des Vorstandes ist ein für diese 3 Jahre durch den zuständigen Ev.-Luth. Kirchenvorstand Neustadt (Sachsen) bestimmter Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neustadt (Sachsen) **im Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Nördliche Sächsische Schweiz.**

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- 9.3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode beruft der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Vertreter.

- 9.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht.

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung vor.

- 9.5. Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter leiten die Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- 9.6. Vorstandssitzungen finden regelmäßig mindestens einmal im Quartal statt. Bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes ist dieser beschlussfähig. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 9.7. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diese besetzen. Ausschüsse werden beratend tätig. Über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 10.2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte durch geheime Wahl sechs Vorstandsmitglieder für drei Jahre. Diese sechs Vorstandsmitglieder und das geborene Vorstandsmitglied wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie die übrigen Ämter (Schatzmeister, Schriftführer) des Vorstandes.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung hat weiterhin folgende Zuständigkeiten:
- Wahl von zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit ebenfalls 3 Jahre beträgt
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen gem. § 6 (1) der Satzung
 - Festlegung des Schulgeldes und anderen Zahlungen der Eltern und Mitglieder
 - Beschluss des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der Kassenprüfer
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Mitgliederversammlung entscheidet über die pädagogische Konzeption
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Berufung in Ausschlussverfahren von Mitgliedern
 - Beschluss zu Satzungsänderungen
 - Beschlüsse, die zur Auflösung des Vereins führen
- 10.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Frist von mind. 2 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung per Post oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 10.5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn mehr als 30% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordern.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend anderes bestimmen. Ein Mitglied darf höchstens ein weiteres Mitglied durch Vollmacht vertreten. Enthaltungen stehen nicht abgegebenen Stimmen gleich.
- 10.7. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden benötigt.
- 10.8. Abstimmungen sind nicht geheim. Verlangt jedoch ein Mitglied eine geheime Abstimmung, ist diese geheim durchzuführen. Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- 10.9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese enthält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 10.10. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung, zu der mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen wurde.
- 11.2. Das zum Zeitpunkt einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die es im Einvernehmen mit der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung von schulischer Bildung und Erziehung im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 4. Oktober 2005 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2012 vollständig neu gefasst.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung am 30. Mai 2022 im § 3.2; 4.3. und 9.2. geändert.